

# Versicherungsbestätigung Allianz Assist 16\_4569

## Die Leistungen im Überblick

### Allianz Assist

#### • Assistance-Leistungen und Schutzmaßnahmen im Notfall

Benachrichtigung von Kontaktpersonen über Sensormeldungen und bei Bedarf Organisation von Erstsicherungsmaßnahmen bei Einbruch, Wasserschaden und Bruch einer Fensterscheibe.

#### • Schlüsseldienst im Notfall

**Versicherungsfähige Objekte:** Bauwerke mit festem Fundament, jedoch nicht Objekte an abgelegenen, schwer zugänglichen Orten wie z. B. Berghütten oder Almen

**Geltungsbereich:** Bundesrepublik Deutschland (nur Festland, ohne Inseln)

**Maximale Erstattungssumme:** bis jeweils € 500,- pro Schadenfall für oben genannte Maßnahmen, insgesamt bis zu € 1.500,- jährlich

**Versicherungsbeginn:** Der Versicherungsschutz beginnt mit Kauf des Produktes „Smart Home“ von Panasonic und dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag „Allianz Assist“.

**Versicherungsdauer:** Der Versicherungsschutz wird für die Dauer von 24 Monaten abgeschlossen und endet mit Ablauf der 24 Monate automatisch.

## Wir sind für Sie da

### Notfall-Assistance

Im Falle eines Schadens am versicherten Objekt bietet Ihnen die Notfall-Assistance von Allianz Assist jederzeit schnelle und fachkundige Hilfe und Beratung. Auch bei Schäden, die auftreten, während Sie sich auf Reisen befinden, ist die Assistance für Sie da.

**24/7 Notfall-Helpline: +49.89.2 08 01 81 80**

### Wichtig für Hilfe im Schadenfall

Egal, ob der Sensor oder Sie selbst den Schaden zuerst bemerken: Kontaktieren Sie bitte stets so schnell wie möglich die Notfall-Assistance von Allianz Assist. Halten Sie hierfür bitte nach Möglichkeit Ihre Versicherungsnummer bereit. Diese steht in der E-Mail, die Sie bei Vertragsabschluss erhalten haben und stellt gleichzeitig den Aktivierungscode dar, der in der Smart Home App hinterlegt werden muss. Wir empfehlen Ihnen, diese Nummer hier einzutragen:

Versicherungsnummer /  
Aktivierungscode:

Entsprechend Ihrer Schadenmeldung organisieren wir kurzfristig qualifizierte Handwerker und Dienstleister. Beauftragen Sie bitte nicht von sich aus Handwerks- oder Dienstleistungsbetriebe.

### Fragen zu Smart Home

Sollten Sie Fragen zu Ihren Smart Home-Geräten, der Smart Home App oder Allianz Assist haben, wenden Sie sich bitte direkt an das Service-Team von Panasonic, Mo - Fr 8.00 - 20.00 Uhr, sowie Sa - So 12.00 - 17.00 Uhr.

**Telefon: 040.55 55 88 55**

## Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise

Versicherungsschutz besteht nur für die bei AWP P&C S.A. hinterlegte versicherte Person und das versicherte Objekt (Wohnung, Haus, Büro-Räume) mit einer dazugehörigen Festnetznummer, wie sie bei Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag „Allianz Assist“ oder im Rahmen einer nachträglichen Änderung im passwortgeschützten Bereich unter [www.meinsicherheitsplus.de](http://www.meinsicherheitsplus.de) ausdrücklich benannt worden sind.

**Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die einmalige oder erste Prämie nicht bezahlt ist, es sei denn, die versicherte Person hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.**

Allianz Global Assistance ist eine Marke der AWP P&C S.A. Die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen werden von AWP P&C S.A. nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen geboten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Maßgebend für den Versicherungsumfang sind die in der Versicherungsbestätigung dokumentierten Prämien und Leistungsbeschreibungen.



Olaf Nink, Hauptbevollmächtigter

AWP P&C S.A.  
Niederlassung für Deutschland  
Bahnhofstraße 16  
D - 85609 Aschheim (bei München)

Hauptbevollmächtigter: Olaf Nink  
Registergericht: München HRB 4605  
USt.-IdNr.: DE 129274528  
VersSt.-Nr.: 9116 80200191

AWP P&C S.A.  
Aktiengesellschaft französischen Rechts  
Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich)  
Handelsregister: R.C.S. Paris 519 490 080  
Vorstand: Rémi Grenier (Vorsitzender), Ulrich Delius, Fabio de Ferrari,  
Anh Tran Hong, Claudius Leibfritz, Sylvie Ouziel, Lidia Luka-Lognoné

## Beschwerdehinweis:

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen. Telefonisch erreichen Sie uns unter +49.89.6 24 24-460, schriftlich per E-Mail an [service@allianz-assistance.de](mailto:service@allianz-assistance.de) bzw. per Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement, Bahnhofstraße 16, D - 85609 Aschheim (bei München). Nähere Informationen zu unserem Beschwerdeprozess finden Sie unter [www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde](http://www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde).

Darüber hinaus können Sie sich für Beschwerden aus allen Versicherungssparten an die zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D - 53117 Bonn, wenden ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## Datenschutz:

Entsprechend der Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person erhoben bzw. verarbeitet werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

**Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten sowie Weiterleitung von Daten an andere Stellen:** Bei Vertragsabschluss wurden die für die Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages notwendigen Einwilligungserklärungen abgegeben. Erklärungen und Hinweis zur Datenverarbeitung finden Sie im Anschluss an die Bedingungen.

# Bedingungen der AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland, für Allianz Assist

Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages ist die Panasonic Marketing Europe GmbH, Hagenauer Str. 43, 65203 Wiesbaden

Die versicherte Person ist berechtigt, die Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag ohne die Zustimmung der Panasonic Europe Marketing GmbH gegenüber AWP unmittelbar geltend zu machen.

Träger des versicherten Risikos ist AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland, Bahnhofstraße 16, 85609 Aschheim (bei München), Amtsgericht München HRB 4605 (im Folgenden AWP genannt), vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Olaf Nink.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

## Allgemeine Bestimmungen für Allianz Assist AVB AB SHA 16 PAN

Die nachstehenden Regelungen gelten für das Allianz Assist-Produkt, welches in Verbindung mit dem Produkt „Smart Home“ von Panasonic erworben wird. Die nachfolgend abgedruckten AVB gelten für die jeweilige Versicherung.

### § 1 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für die bei AWP P&C S.A. hinterlegte versicherte Person und das versicherte Objekt (Wohnung, Haus, Büro-Räume) mit einer dazugehörigen Festnetznummer, die im Falle einer Sensormeldung an AWP übertragen wird, wie sie bei dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag „Allianz Assist“ oder im Rahmen einer nachträglichen Änderung im passwortgeschützten Bereich unter [www.meinsicherheitsplus.de](http://www.meinsicherheitsplus.de) ausdrücklich benannt worden sind, sowie für die Personen, die mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

### § 2 Welche Leistungen sind enthalten? Welche allgemeinen Leistungsbegrenzungen sind zu beachten?

Der Versicherer erstattet im Rahmen dieser Versicherungen die Kosten bis zu € 500,- je Versicherungsfall. Die Erstattungen für alle Versicherungen sind auf maximal € 1.500,- pro Versicherungsjahr begrenzt.

### § 3 Was gilt als Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

1. die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß der AVB vorliegen und
2. der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person bei der Allianz Assist-Helpline geltend gemacht wird bzw. AWP über das Smart Home-System eine Sensormeldung empfängt.

### § 4 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Kauf des Produktes „Smart Home“ und dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag „Allianz Assist“.
2. Der Versicherungsschutz gilt für 24 Monate (Mindestlaufzeit) und endet nach Ablauf der 24 Monate automatisch.
3. Der Versicherungsschutz endet auch, wenn der Käufer das gesetzliche Widerrufsrecht zum Kaufvertrag von „Smart Home“ wirksam in Anspruch genommen hat.

### § 5 Wann ist die Prämie zu zahlen?

Die erste oder einmalige Prämie ist sofort nach Beginn des Vertrages fällig und bei Aushändigung der Versicherungsbestätigung an den Versicherungsnehmer zu zahlen. Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsnehmer, solange die Zahlung nicht be-

wirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, die versicherte Person hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die versicherte Person hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

### § 6 Was gilt für den Versicherungsort (versichertes Objekt)?

1. Der Versicherungsschutz gilt für das in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Objekt (Wohnung, Haus, Geschäftsräume), welches AWP von der versicherten Person bei der Registrierung benannt worden ist.

Im Falle eines Umzugs ist das neue Objekt versichert, sobald die versicherte Person die Anschrift des neuen Objektes und die dazugehörige Festnetznummer übermittelt hat. Die Festnetznummer dient zur Identifizierung des Objekts im Falle einer automatisch übertragenen Sensormeldung. Die Änderungen sind über den passwortgeschützten Bereich unter [www.meinsicherheitsplus.de](http://www.meinsicherheitsplus.de) möglich.

2. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Objekte, die nicht auf dem Festland der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind. Weiterhin gilt der Versicherungsschutz nur für Objekte als Bauwerke mit festem Fundament, jedoch nicht für Objekte an abgelegenen, schwer zugänglichen Orten wie z. B. Berghütten, Almen. Liegt bei einem Umzug das neue Objekt nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder auf deren Festland, endet der Versicherungsschutz für das bisherige Objekt mit der ständigen Ingebrauchnahme des neuen Objekts, jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

### § 7 Welche Einverständniserklärungen liegen den Leistungen von AWP zugrunde?

Die versicherte Person erteilt bei Vertragsabschluss gegenüber AWP ihr Einverständnis und ihre Zusage, dass

1. AWP bei Empfang einer Sensormeldung ermächtigt ist, die versicherte Person und / oder die Vertrauenspersonen telefonisch zu kontaktieren und die Fortsetzung der automatischen Benachrichtigung der Kontaktperson durch das System abzubrechen;
2. ihre Vertrauenspersonen in ihrer Abwesenheit nach Bestätigung des Schadenfalls bevollmächtigt sind, Erstleistungsmaßnahmen zu beauftragen;
3. AWP bevollmächtigt ist, bei Sensormeldung und Nicht-Erreichen der versicherten Person und der Vertrauenspersonen eine Außenprüfung des versicherten Objekts durch einen externen Sicherheitsdienstleister zu beauftragen. Hierzu werden nach Vertragsabschluss die Kunden- und Objektdaten an den externen Dienstleister weitergegeben (vgl. AVB „Assistance-Leistungen und Schutzmaßnahmen im Notfall“ § 1 Nr. 2b).
4. sich der externe Sicherheitsdienstleister nach Vertragsabschluss mit der versicherten Person in Verbindung setzen darf, um offene Fragen zur Lage und Erreichbarkeit des versicherten Objekts zu klären.

### § 8 Unter welchen Voraussetzungen erbringt AWP ihre Leistungen?

1. Voraussetzung für die Erbringung der Beistandsleistungen ist entweder,
  - a) dass die versicherte Person unverzüglich nach Bemerken des Versicherungsfalles die in der Versicherungsbestätigung genannte Allianz Assist-Helpline anruft oder
  - b) dass das Smart Home-System eine Sensormeldung unter der zum versicherten Objekt zugehörigen Festnetznummer an die Allianz Assist-Helpline von AWP übermittelt.
2. Die Allianz Assist-Helpline steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.
3. Für die Erbringung von Beistandsleistungen nach einer Sensormeldung müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
  - a) vollständige Funktionalität des Smart Home-Systems;
  - b) die Versicherungsnummer ist in der App hinterlegt;
  - c) die Festnetztelefonnummer der versicherten Person wird bei der automatischen Benachrichtigung der Sensormeldung über das Smart Home-System übertragen.

4. Für die Benachrichtigung der Vertrauenspersonen (vgl. AVB „Assistance-Leistungen und Schutzmaßnahmen im Notfall“ § 1 Nr. 2 a) durch AWP muss die versicherte Person die entsprechenden Kontaktdaten der Vertrauenspersonen während des Kaufprozesses von Smart Home und Allianz Assist benennen oder im passwortgeschützten Bereich unter [www.meinsicherheitsplus.de](http://www.meinsicherheitsplus.de) hinterlegen.

### § 9 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

1. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
2. Schäden und entstandene Kosten, die aus unsachgemäßer Montage der Sensoren resultieren;
3. Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
4. Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, an Bürgerkrieg oder an kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht versichert;
5. mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien;
6. Objekte, die sich nicht auf dem Festland der Bundesrepublik Deutschland befinden;
7. Objekte an abgelegenen, schwer zugänglichen Orten wie z. B. Berghütten, Almen.

### § 10 Was muss die versicherte Person im Schadenfall bzw. im Fall einer Sensormeldung unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - a) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
  - b) den Schadenfall AWP unverzüglich über die Allianz Assist-Helpline anzuzeigen, falls es sich um einen Schaden handelt, der nicht von einem Sensor erfasst wird;
  - c) das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen, AWP jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und es AWP zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen.
2. Sofern es der versicherten Person bei Erhalt einer Sensormeldung zumutbar ist, das versicherte Objekt aufzusuchen, ist die versicherte Person weiterhin verpflichtet,
  - a) den Eintritt des Versicherungsfalles nach Überprüfung vor Ort unverzüglich über die Allianz Assist-Helpline zu bestätigen bzw. zu widerrufen;
  - b) die Sensormeldung über die App oder das zentrale Hub der Smart Home-Geräte unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Minuten zu deaktivieren, sofern es sich nicht um einen Versicherungsfall handelt.
3. Sofern die versicherte Person den Erhalt einer Sensormeldung nicht sofort bemerkt, ist sie verpflichtet, sich unverzüglich mit der Allianz Assist-Helpline in Verbindung zu setzen, sobald sie die Sensormeldung bemerkt.

### § 11 Wann und an wen zahlt AWP die Entschädigung?

1. Hat AWP die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen an den Dienstleister ausgezahlt.
2. AWP zahlt die zu übernehmenden Kosten im Rahmen der Schaden- und Jahreshöchstleistung direkt an den Dienstleister. Sofern die versicherte Person die versicherten Kosten direkt an den Dienstleister entrichtet hat, wird die entsprechende Erstattung ebenfalls innerhalb von zwei Wochen an die versicherte Person ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.
3. Sofern jedoch die von AWP zu übernehmenden versicherten Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung (§ 2) überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinaus gehenden Rechnungsbetrag der versicherten Person in Rechnung.

### § 12 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AWP über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von AWP schriftlich zu bestätigen.
3. Leistungspflichten aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von AWP vor. AWP tritt in Vorleistung, sofern sie durch Empfang einer Sensormeldung, Anruf bei der Allianz Assist-Helpline oder unter Vorlage von Original-Belegen zunächst in Anspruch genommen wird.

### § 13 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistungen durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist AWP von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AWP berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AWP zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AWP ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

### § 14 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

### § 15 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

## Assistance-Leistungen und Schutzmaßnahmen im Notfall

AVB AUS SHA 16 PAN

### § 1 Welche Leistungen erbringt AWP?

#### In welchen Fällen erbringt AWP keine Leistungen?

1. Empfängt AWP eine Sensormeldung (Wasser-, Glasbruch-, Tür- / Fensterkontakt- oder Innen-Bewegungsmelder) oder den Anruf einer versicherten Person, ist AWP über die Allianz Assist-Helpline Ansprechpartner, gibt Informationen und Beratung zur Schadenminderung und organisiert Hilfe; Umfang der Hilfeleistungen und Ausschlüsse sind in den folgenden Punkten detailliert beschrieben.

AWP erbringt jedoch nicht die Leistungen einer gesetzlich normierten Alarmempfangsstelle; insbesondere setzt AWP keine Notrufe bei Polizei oder Feuerwehr ab oder leitet sonstige unmittelbare Sofortmaßnahmen zur Notfallbekämpfung vor Ort ein.

2. Das Helpline-Management umfasst die folgenden Komponenten:
  - a) Falls die versicherte Person die bei AWP empfangene Sensormeldung nicht innerhalb von zwei Minuten nach deren Anschlagen (d. h. akustisch durch den Sensor und / oder durch die Smart Home-App-Benachrichtigung) mithilfe des Fehlalarm-Buttons der App deaktiviert, wird AWP unverzüglich versuchen, die versicherte Person telefonisch zu kontaktieren. Ist die versicherte Person nicht persönlich zu erreichen, wird AWP unverzüglich versuchen, die Vertrauenspersonen in der bei Registrierung angegebenen Reihenfolge telefonisch zu kontaktieren.

Bestätigt die versicherte Person oder eine der Vertrauenspersonen den Schadeneintritt, kann AWP auf Wunsch der versicherten Person oder einer bevollmächtigten Vertrauensperson die unter Nr. 3 beschriebenen Schutzmaßnahmen einleiten.

- b) Falls AWP die Meldung eines Tür- / Fensterkontakts, Glasbruchs oder Innen-Bewegungsmelders empfangen hat (d. h. die Meldung eines Wassermelders ist nicht umfasst) und danach weder die versicherte Person noch die Vertrauenspersonen erreicht werden können bzw. diesen das Aufsuchen des versicherten Objektes kurzfristig unmöglich oder unzumutbar ist, beauftragt AWP einen externen Dienstleister, eine Außenkontrolle vor Ort durchzuführen und durch eine Besichtigung des Objektes von außen zu prüfen, ob tatsäch-

lich ein Schadenereignis eingetreten ist. Sind Zeichen von Glasbruch bzw. Einbruch erkennbar (d. h. Einbruchsspuren an Fenstern und / oder Türen), verständigt der externe Dienstleister die Polizei. Sind keine Anzeichen eines Einbruchs oder Glasbruchs erkennbar, beendet der Dienstleister die Besichtigung und fährt ab. Vom Ergebnis der Besichtigung verständigt AWP die versicherte Person oder die zuvor erreichte Vertrauensperson.

Eine Öffnung des versicherten Objektes bzw. dessen Besichtigung im Inneren ist dem Dienstleister nicht möglich und nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes. Die Anfahrtszeit, bis der Dienstleister am Objekt ist, beträgt durchschnittlich 30 Minuten, hängt jedoch von der regionalen Lage des Objektes sowie von der aktuellen Wetter- und Verkehrslage ab. AWP haftet nicht für Schäden, die durch eine verzögerte / längere Anfahrt entstehen, sofern dies auf Umständen beruht, die der Dienstleister nicht zu vertreten hat.

3. Im Falle eines bestätigten Schadenfalls kann AWP auf Wunsch der versicherten Person oder der entsprechend bevollmächtigten Vertrauenspersonen einen Handwerker zur Sicherung des Objektes und für Schutzmaßnahmen beauftragen. Diese umfassen

#### a) bei Wasserschaden:

Abstellen des Hauptwasserhahns, provisorische Abdichtung eines Rohrbruchs, Abpumpen des ausgelaufenen Wassers, sofern die versicherte Person oder die bevollmächtigte Vertrauensperson einen ungehinderten Zugang zum versicherten Objekt gewährleisten können;

#### b) bei Einbruch und Glasbruch:

Sicherung der beschädigten Objekttür und / oder der Fenster durch Notverriegelung.

4. AWP übernimmt die Kosten für die Außenkontrolle und Notsicherung gemäß Nr. 2 und Nr. 3 in Höhe von € 500,- pro Versicherungsfall.

Nicht übernommen werden die Kosten zur Behebung des Schadens selbst.

5. AWP übernimmt die durch das Helpline-Management nach Nr. 2 ausgelösten Kosten nicht, falls:

- a) die Sensoren nicht sachgerecht gemäß Anleitung montiert wurden oder

- b) der Anschlag der Sensoren vorsätzlich herbeigeführt wurde.

In diesen Fällen fordert AWP die entstandenen Kosten von der versicherten Person zurück. Die Forderung von AWP ist auf maximal € 500,- je Sensormeldung begrenzt.

### § 2 Welche Leistungen sind bei Fehlalarm eingeschlossen?

#### In welchen Fällen erbringt AWP keine Leistungen?

1. Ein Fehlalarm liegt vor, wenn ein Sensor einen Notfall meldet, im Haus aber kein Notfall vorliegt.
2. AWP übernimmt die Kosten für die Außenkontrolle durch den externen Dienstleister für einen durch technisches Versagen ausgelösten Fehlalarm, maximal jedoch € 500,- je Versicherungsfall.
3. AWP übernimmt keine Kosten, falls
  - a) die Sensoren nicht sachgerecht montiert wurden;
  - b) der Fehlalarm vorsätzlich ausgelöst wurde.

## Schlüsseldienst im Notfall

AVB SCH SHA 16 PAN

### § 1 Welche Leistungen umfasst der Schlüsseldienst im Notfall?

#### In welchen Fällen erbringt AWP keine Leistungen?

1. Ruft eine versicherte Person die Allianz Assist-Helpline an, so organisiert AWP das Öffnen der Eingangstür des versicherten Objektes durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn
  - a) die versicherte Person nicht in das versicherte Objekt gelangen kann, weil
    - der Schlüssel für die Eingangstür des versicherten Objekts abhanden gekommen oder abgebrochen ist;
    - sich die Eingangstür des versicherten Objekts aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr aufschließen lässt oder
    - sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat und die versicherte Person keine andere zumutbare Möglichkeit hat, in das versicherte Objekt zu gelangen;
  - b) die versicherte Person nicht aus dem versicherten Objekt hinausgelangen kann, weil der Schlüssel für die Eingangstür des versicherten Objekts abhanden gekommen oder abgebrochen ist bzw. sich die Tür aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr aufschließen lässt und die versicherte Person keine andere zumutbare Möglichkeit hat, das versicherte Objekt zu verlassen.
2. AWP übernimmt die Kosten für das Öffnen der Eingangstür des versicherten Objektes durch den Schlüsseldienst, maximal jedoch € 500,- je Versicherungsfall.
3. AWP erbringt keine Leistungen
  - a) für den Austausch des Türschlosses bzw. für ein provisorisches Schloss sowie für die Beschaffung neuer Schlüssel;
  - b) für die Behebung von Schäden (z. B. an der Tür, dem Schloss oder dem Gebäude), die durch das Öffnen der Eingangstür des versicherten Objektes verursacht wurden;
  - c) für das Öffnen von Haustüren von Mehrfamilienhäusern, Garagen-, Keller- und Speichertüren sowie von Türen innerhalb des versicherten Objektes.